

Zum 1. August:

Änderungen beim Nichtraucherschutz

Pressestelle

Pressesprecher Stefan Diebl
Zimmer-Nr. 203
Durchwahl 08151 148-260
Telefax 08151 148-490
pressestelle@LRA-starnberg.de

Starnberg 30. Juli 2009

Der Bayerische Landtag hat die Änderung des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit beschlossen. Das neue Gesetz tritt am 1. August in Kraft.

Grundsätzlich verboten ist das Rauchen nach den neuen Regelungen in öffentlichen Gebäuden, in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, in Bildungseinrichtungen für Erwachsene, in Einrichtungen des Gesundheitswesens und in Heimen, Sportstätten und Verkehrsflughäfen. Außerdem erlaubt das Gesetz in Zukunft keine sogenannten Raucherclubs mehr.

Eine Lockerung zum grundsätzlichen Verbot ist unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen. In getränkegeprägten Einraum-Gaststätten mit weniger als 75 Quadratmeter Gastfläche darf geraucht werden, sofern es deutlich gekennzeichnet ist. Dies gilt auch für Mehrraum-Gaststätten, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Diskotheken und anderen Tanzlokalen, soweit hierfür ein vollständig abgetrennter Nebenraum zur Verfügung steht. Kindern und Jugendlichen darf in Rauchergaststätten und -räumen der Zutritt nicht gestattet werden. In Bier-, Wein- und Festzelten ist das Rauchen weiterhin erlaubt.

Die wesentlichen Punkte des geänderten Gesetzes zum Schutz der Gesundheit sind in nachfolgendem Merkblatt zusammengefasst. Dieses ist auch unter www.lk-starnberg.de bereitgestellt.

Darüber hinaus sind Informationen auch auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit (www.stmugv.bayern.de/gesundheit/giba/rauchen/index.htm) abrufbar.

Bei Fragen rund um das Thema Nichtraucherschutz berät der Fachbereich Gewerbewesen des Landratsamtes Starnberg unter der Telefonnummer 08151 148-468.

Hausadresse:
Strandbadstraße 2 · D-82319 Starnberg
Telefon 08151 148-0
Telefax 08151 148-292
info@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de

Merkblatt

„Nichtraucherschutz in Bayern“

Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG)
in der ab dem 01.08.2009 gültigen Fassung

Das Rauchen ist an folgenden Orten grundsätzlich verboten:

- In öffentlichen Gebäuden,
- in Einrichtungen für Kinder und Jugendlichen,
- in Bildungseinrichtungen für Erwachsene (Hochschulen, Volkshochschulen),
- in Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere Krankenhäuser,
- in Heimen, Sportstätten und Verkehrsflughäfen.

In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche ist das Rauchen grundsätzlich auch auf dem Gelände der Einrichtung untersagt.

Raucherclubs

Mit Streichung des Teilsatzes „soweit sie öffentlich zugänglich sind“ in Art. 2 Nr. 8 GSG, entfällt ab 01.08.2009 die Möglichkeit, eine Gaststätte zu einem sog. Raucherclub zu erklären. Alle bestehenden „Raucherclubs“ müssen aufgelöst werden und haben in Zukunft lediglich die Möglichkeiten über die Regelung für „Ein- oder Mehrraum Gaststätten“ das Rauchen für ihre Gäste zu gestatten. Zuwiderhandlungen von Gästen und Gastwirten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (Art. 9 GSG).

Das Rauchen ist erlaubt:

1. In getränkegeprägten Einraum-Gaststätten mit weniger als 75 m² Gastfläche und ohne abgetrennten Nebenraum, wenn

- Kindern und Jugendlichen der Zutritt nicht gestattet ist
- die Gaststätten am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätten gekennzeichnet sind, zu denen Kinder und Jugendliche keinen Zutritt haben

2. In Mehrraum-Gaststätten sowie Kultur- und Freizeiteinrichtungen mit mehreren Räumen kann der verantwortliche Gastwirt in einem Nebenraum das Rauchen zulassen, wenn

- es ein vollständig abgetrennter Nebenraum ist
- Kinder und Jugendlichen der Zutritt zum Nebenraum nicht gestattet ist
- der Nebenraum deutlich erkennbar als Raucherraum gekennzeichnet ist

3. In Diskotheken und anderen Tanzlokalen kann das Rauchen in einem Nebenraum gestatten werden, wenn

- sich darin keine Tanzfläche befindet
- Kinder und Jugendlichen der Zutritt zum Nebenraum nicht gestattet ist
- der Nebenraum deutlich erkennbar als Raucherraum gekennzeichnet ist

4. In Bier-, Wein- und Festzelten,

- wenn diese nur vorübergehend und in der Regel an wechselnden Standorten betrieben werden
- sowie in vorübergehend als Festhallen genutzten, ortsfesten Hallen
- auf Volksfesten und vergleichbar großen Veranstaltungen

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hat folgende Erläuterungen zum GSG herausgegeben, die auch auf nachfolgender Homepage abrufbar sind.

www.stmugv.bayern.de/gesundheit/giba/rauchen/vollzugshinweise.htm

zu Nr. 1.

Getränkegeprägte Gaststätten:

Getränkegeprägt sind Gaststätten, die Speisen als untergeordnete Nebenleistung zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten. Ein untergeordnetes Speiseangebot ist nicht gegeben, wenn aufwendig zubereitete Menüs angeboten werden. Getränkegeprägt sind insbesondere gaststättenrechtlich genehmigte Betriebsarten wie (z. B. Bar, Schankwirtschaft, Stehausschank oder Trinkiosk). Grundsätzlich gilt das Gleiche für die Lokale von Kaffeehausketten.

75 m² Gastfläche:

Gastfläche im Sinne dieser Regelung ist der Bereich, in dem Tische und Stühle für den Aufenthalt von Gästen aufgestellt werden können. Die Gastfläche wird dabei ohne Theke und den Bereich hinter der Theke, der ausschließlich der Wirtin bzw. dem Wirt und Personal vorbehalten ist, separatem Eingangs- und Garderobenbereich, Toiletten und ähnlichem berechnet.

zu Nr. 2.

Nebenraum:

Durch den Bezug auf den Begriff Nebenraum wird klargestellt, dass es sich hierbei nicht um den Haupt(gast)-Raum handeln darf. In der Regel (nicht zwangsläufig) wird sich der Nebenraum vom Hauptraum durch die Größe unterscheiden. Deshalb ist der Raum in dem die Theke steht, regelmäßig als Hauptraum anzusehen.

Der Raucherraum muss baulich von den übrigen Räumen so abgetrennt sein, dass ein ständiger Luftaustausch nicht besteht. Die Türen zwischen Raucher- und Nichtraucherraum müssen grundsätzlich geschlossen sein und sollen nur zum Zwecke des Betretens oder Verlassens des Raumes geöffnet werden. Lediglich offene Durchgänge ohne die Möglichkeit zur Schließung sind daher nicht zulässig. Eine automatische Schließvorrichtung für die Türen wird zweckmäßig sein. Unbeschadet der geltenden Regelungen zum Arbeitsschutz kann zur Verbesserung der Raumluft im Raucherraum eine Lüftungstechnische Anlage zweckmäßig sein.

zu Nr. 3.

Auch in Diskotheken und anderen Tanzlokalen ist das Rauchen in vollständig abgetrennten Nebenräumen zulässig. Voraussetzung ist allerdings, dass die Nebenräume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind, der Zutritt zu ihnen auf Volljährige beschränkt ist und sich dort keine Tanzfläche befindet. Die Tanzfläche ist nach allgemeinem Begriffsverständnis jener Bereich in einer Diskothek oder anderem Tanzlokal, der zum Tanzen von Gästen vorgesehen ist.

zu Nr. 4.

Bier-, Wein- und Festzelte sind dadurch charakterisiert, dass sie nur wenige Tage oder Wochen im Jahr an einem festen Standort im Rahmen von Jahrmärkten, Volksfesten und vergleichbaren Veranstaltungen aufgestellt werden und im Übrigen regelmäßig an wechselnden Standorten auf- und wieder abgebaut werden. Es wird klargestellt, dass der Betrieb eines Zeltens an einem Standort für höchstens 21 aufeinander folgende Tage noch als vorübergehend anzusehen ist.